9. Aufhebung des Bescheids, Rückforderungen

[1]Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bescheiden und die Erstattung gewährter Ausgleichszahlungen richten sich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und den im jeweiligen Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen. [2]Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.